

Anleihebedingungen

Murphy&Spitz Green Energy AG Anleihe 2021

Wertpapierkenn-Nummer: A12UAK
ISIN: DE000A12UAK7

§ 1 Nennbetrag, Form und Zeichnungsfrist

Die Anleihe der Murphy&Spitz Green Energy AG (nachstehend »Anleiheschuldnerin«) genannt im Gesamtnennbetrag von bis zu 10.000.000 Euro (zehn Millionen Euro) ist in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 Euro eingeteilt, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind (nachstehend die »Teilschuldverschreibung« genannt).

Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche sind in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die Global- oder Sammelurkunde) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Murphy&Spitz Green Energy AG.

§ 2 Zeichnung und Kontoverbindung

(1) Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 Euro. Höhere Zeichnungen müssen durch 1.000 teilbar sein. Ein Agio als Ausgabeaufschlag kann erhoben werden.

(2) Die Zahlung der gezeichneten Teilschuldverschreibungen ist auf das Anleihekonto der Murphy&Spitz Green Energy AG bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1902334174 (BLZ 370 501 98), Verwendungszweck: Name, Vorname; Anleihe 2021 zu leisten. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2014, frühestens ab dem Tag der Einzahlung des Zeichners, verzinst. Zahlt der Zeichner der Teilschuldverschreibungen den Nennbetrag der gezeichneten Teilschuldverschreibungen nicht binnen 10 Tagen ab Zeichnung auf das Anleihekonto ein, so kann die Murphy&Spitz Green Energy AG ihre Annahmeerklärung widerrufen.

§ 3 Verzinsung, Auszahlung der Zinsen

(1) Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten eine den Gewinnanteilen der Gesellschafter vorrangige Zinszahlung von 5,75% p.a. bezogen auf den Nennbetrag ihrer Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2014 verzinst. Die Zinszahlungen werden jährlich für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September berechnet und werden am 6. Oktober fällig. Die erste Zahlung erfolgt somit am 6. Oktober 2015 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015.

(2) Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn am 30. September der Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) eine ausreichende Liquidität der Emittentin aufweist. Ist dies nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenen Beträge den Zahlungsanspruch der Folgeperioden entsprechend. Sollte die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nach einer Kündigung gar nicht oder teilweise nicht erfolgen können, so sind die Teilschuldverschreibungen in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Betrages weiterhin mit 5,75% jährlich zu verzinsen.

(3) Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (act/act).

(4) Die Auszahlung der Zinsen erfolgt von der Murphy&Spitz Green Energy AG an Bankhaus Neelmeyer, Bremen, das als Zahlstelle fungiert. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, zur Auszahlung an die Anleihegläubiger weiterleiten.

(5) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 4 Kündigung und Rückzahlung

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. September 2033. Jede Teilschuldverschreibungen kann erstmalig zum 30. September 2021 mit einer Frist von einem Jahr vom Inhaber oder der Emittentin einseitig gekündigt werden. Danach können die Teilschuldverschreibungen vom Inhaber oder der Emittentin jeweils zum 30. September der Jahre 2023, 2025, 2027, 2029 und 2031 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein Jahr. Eine Kündigung vom Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Emittentin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam. Die Bekanntmachung der Kündigung durch die Emittentin erfolgt gemäß § 15 der Anleihebedingungen.

(2) Anteilige Kündigungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung durch die Emittentin erfolgen für alle Inhaber in prozentual gleichem Umfang (Quotenrückzahlung). Anteilige Rückzahlungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung erfolgen für jeden Inhaber in prozentual gleichem Umfang (Quotenrückzahlung).

(3) Die Rückzahlung der gekündigten Teilschuldverschreibungen erfolgt von der Murphy&Spitz Green Energy AG an Bankhaus Neelmeyer, Bremen, das als Zahlstelle fungiert. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, zur Auszahlung an die Inhaber der gekündigten Teilschuldverschreibungen weiterleiten. Die Auszahlung erfolgt am 6. Oktober des Jahres der Kündigungswirksamkeit.

(4) Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich des Bestehens eines positiven Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) bei der Emittentin nach Durchführung der Rückzahlung. Zudem steht die Rückzahlung unter dem Vorbehalt, dass sie nicht der Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden darf. Sollte die Murphy&Spitz Green Energy AG zur Rückzahlung ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so verlängern sich die noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen zu sonst gleichen Bedingungen um jeweils zwei weitere Jahre. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bestehen nicht.

§ 5 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Jeder Anleihegläubiger ist jederzeit berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen gemäß den Regelungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt, auf Dritte zu übertragen.

§ 6 Rückerwerb

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern.

§ 7 Ausstattungsmerkmale

Die Teilschuldverschreibungen gewähren nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der Emittentin beinhalten.

§ 8 Emission weiteren Kapitals

- (1) Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von anderen Schuldtiteln, bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.
- (2) Die Anleiheschuldnerin behält sich weiter vor, weitere Anleihen, die mit dieser Anleihe keine Einheit bilden, oder andere Schuldtitel, zu begeben, die den Verwendungszweck der Teilschuldverschreibung haben und diese teilweise oder vollständig ablösen.
- (3) Die Inhaber der Teilschuldverschreibung haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zinsansprüche vorrangig vor den Zinsansprüchen bedient werden, die auf weitere Anleihen oder Genussrechte entfallen.

§ 9 Änderung der Anleihebedingungen

- (1) Änderungen dieser Bedingungen, die nur die Fassung betreffen, kann der vertretungsberechtigte Vorstand der Anleiheschuldnerin vornehmen.
- (2) Im Übrigen können die Bedingungen nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung gemäß Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) und § 13 dieser Anleihebedingungen geändert werden.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben oder behördlichen Gebühren; es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist kraft Gesetz verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall ist die Anleiheschuldnerin, die Zahlstelle oder die Buchführungsstelle daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern oder Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszuzahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.

§ 11 Börsennotierung

Es ist geplant, für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung zum Handel in einem Freiverkehr an einer Börse zu stellen. Die Aufnahme in den Handel liegt im Ermessen der Börse. Es ist nicht geplant, die Inhaber-Teilschuldverschreibung einen Antrag auf Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt (amtlicher Markt oder geregelter Markt) zu stellen.

§ 12 Gemeinsamer Vertreter

- 1) Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen wählen den gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7, Abs. 1 Schuldverschreibungsgesetz.
- (2) Für den bestellten gemeinsamen Vertreter gelten § 7 Abs. 2 bis 6 SchVG entsprechend.
- (3) Der gemeinsame Vertreter hat die Weisung der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor.
- (4) Der gemeinsame Vertreter kann für die Gläubiger Änderungen oder Aufhebungen von Nebenbestimmungen von Schuldverschreibungen ohne Beschluss der Gläubigerversammlung zustimmen, soweit es sich um Änderungen handelt, die keine wirtschaftlichen Folgen für die Anleihegläubiger haben.
- (5) Der gemeinsame Vertreter der Gläubiger kann von der Anleiheschuldnerin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- (6) Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG die Anleiheschuldnerin.

(7) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters der Gläubiger wird auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

(1) Beschlüsse der Gläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

1. der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
2. der Verlängerung der Laufzeit;
3. der Verringerung der Hauptforderung;
4. dem Nachgang der Forderung aus der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren des Schuldners;
5. der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibung in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
6. der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
7. dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkungen;
8. der Schuldnerersetzung;
9. der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibung

§ 14 Gläubigerversammlung

(1) Die Gläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin, dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger oder auf Verlangen von Anleihegläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, einberufen.

(2) Die Einberufung ist mit einem besondere Interesse zu begründen, insbesondere liegt ein besonderes Interesse in der Beschlussfassung zu den in § 13 der Anleihebedingungen genannten Beschlussgegenständen.

(3) Die Gläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 15 einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zumachen.

(4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschrift in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 Aktiengesetz zu beurkunden.

(5) Soweit in den Anleihebedingungen nicht anders geregelt, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 15 Bekanntmachungen

Alle diese Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erfolgen.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Bonn, den 20. August 2014

Murphy&Spitz Green Energy AG